

## Begrüßung und Dank für die Einladung

Wie kam der AVV zustande?

Die Geschichte des Atomwaffenverbotsvertrages beginnt mit dem Nichtweiterverbreitungsvertrages, NVV, von 1968. In ihm werden die fünf offiziellen Atomwaffenstaaten anerkannt. Er enthält aber auch den sogenannten „nuclear bargain“, den Verzicht der Entwicklung von Nuklearwaffen der nicht als Nuklearwaffenstaaten anerkannten Nationen. Ihnen kommt für diesen Verzicht Hilfe bei der zivilen Nutzung von Nuklearenergie zu und die Nuklearwaffenstaaten verpflichten sich zur vollständigen Abrüstung.

Die Abrüstungsvereinbarung ist im Artikel VI. verankert „Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle.“

Vorschläge für einen Atomwaffenverbotsvertrag, AVV, kamen nach der NVV-Überprüfungskonferenz 2010 auf. Ihm folgten die Regierungskonferenzen von Oslo, Nayarit und Wien in den Jahren 2013 und 2014. Sie bestanden aus Expertenpanels und Diskussionen, sowie der Möglichkeit für Staaten Statements abzugeben. Die Panels hatten dabei die Aufgabe die Staatenvertreter:innen auf den damaligen Wissensstand über die Auswirkungen von Nuklearwaffen zu bringen. In Nayarit war eine der Feststellungen, dass das Verbot eines bestimmten Waffentyps meist auch dessen Vernichtung nach sich ziehe und begünstige.

Am Ende der Konferenz in Wien veröffentlichte Österreich den „Austrian Pledge“. In ihm wird an die „Rechtslücke für das Verbot und die Abschaffung von Atomwaffen“ erinnert und „[Österreich] verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit allen relevanten Interessengruppen, Staaten, internationalen Organisationen, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, Parlamentarier:innen und der Zivilgesellschaft (...), Atomwaffen angesichts ihrer inakzeptablen humanitären Folgen und der damit verbundenen Risiken zu stigmatisieren, zu verbieten und zu beseitigen.“

Der „Austrian Pledge“ wurde dann sehr schnell in „Humanitarian Pledge“ umbenannt. Bei der Überprüfungskonferenz zum NVV 2015 wurde er von 159 Staaten unterstützt, die größte überregionale gemeinsame Erklärung in einer Sachfrage im UN Kontext. Im selben Jahr beschloss die Generalversammlung der UN eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag „konkrete und wirkungsvolle gesetzliche Maßnahmen, Vorkehrungen und Normen“ zum Erreichen und Erhalten einer nuklearwaffenfreien Welt einzurichten. 2016 schloss diese ihre Arbeit mit der Empfehlung ab: Ein völkerrechtlich bindendes

Instrument zum Verbot von Atomwaffen, das zu ihrer vollständigen Abschaffung führt“ zu verhandeln.

Im Oktober 2016 folgte der nächste Schritt Richtung Atomwaffenverbotsvertrag. Das Erste Komitee der UN-Generalversammlung erteilte das Mandat um mit den Verhandlungen zu beginnen. Die erste Verhandlungsrunde war im März 2017 und an ihr nahmen 132 Staaten teil. Sie bestand vor allem darin die einzelnen Staatspositionen auszuloten. Die Vorsitzende Elayne Whyte Gómez aus Costa Rica konnte dann am 22. Mai einen ersten Vertragsentwurf präsentieren. In der zweiten Verhandlungsrunde von 15. Juni bis 7. Juli erfolgte dann die Finalisierung des Textes.

Artikel 1 verbietet die Entwicklung, das Testen, die Produktion, den Erwerb, die Lagerung, den Transfer, die direkte oder indirekte Kontrolle, die Stationierung und den Einsatz von Atomwaffen, außerdem die Drohung damit. Auch die Unterstützung der verbotenen Aktivitäten wird ausgeschlossen.

Artikel 3 verpflichtet Nicht-Atomwaffenstaaten die früher mit der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO) ausgehandelten Kontrollen weiter zu führen, oder den Abschluss einer solchen Vereinbarung innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Atomwaffenverbotsvertrags zu schließen.

Artikel 4 legt das Vorgehen für Verhandlungen mit einem Atomwaffenstaat fest, der den Vertrag unterzeichnet, einschließlich einzuhaltender Fristen und Verantwortlichkeiten.

Artikel 6 verpflichtet zur Hilfe für die Opfer des Einsatzes oder Tests von Atomwaffen und zur Sanierung kontaminierter Gebiete. Nach Artikel 7 sollen besonders Atomwaffenstaaten dabei Unterstützung anbieten, und alle Staaten sollen bei der Realisierung des Vertrags zusammenarbeiten.

Artikel 10–12 haben die Möglichkeit von Vertragsergänzungen zum Thema, die friedliche Beilegung von Interpretationsstreitigkeiten und das Ziel, dass alle Staaten dem Vertrag beitreten.

*Artikel 13–15* sehen die Unterzeichnung des Vertrags ab 20. September 2017 am UNO-Sitz in New York vor. 90 Tage nach der Ratifizierung durch den 50. Staat wird der Vertrag in Kraft treten, dies geschah am 22. Januar 2021.

Was wurde durch den AVV mittlerweile alles bewirkt?

Erst einmal darf nicht vergessen werden, dass der AVV noch ein sehr junger Vertrag ist. Die Anzahl der Ratifikationen folgt dabei durchaus der Anzahl von Ratifikationen anderer Abrüstungs- und Verbotsverträge im selben Zeitraum. Je mehr Staaten ratifizieren desto stärker festigten sich die Normen die mit dem Vertrag erreicht werden wollen. Es kann dann in anderen Dialogforen darauf verwiesen werden, auch wenn noch nicht alle

Staaten den Vertrag unterstützen oder ratifiziert haben. So haben auch die Konventionen über das Verbot von Landminen oder Streumunition schon Wirkung entfaltet, auch ohne von allen ratifiziert worden zu sein.

Es geht also um die Stärkung der zu Grunde liegenden Normen und der Diskursverschiebung um das Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt zu erreichen.

Eines der dabei aufzubrechenden Dogmen ist die nukleare Abschreckung, einer politischen Strategie zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit eines großen Kriegs, die allerdings mit einem hohen Eskalations- und Vernichtungsrisiko zusammenfällt.

Damit nukleare Abschreckung funktioniert bedarfs es einiger Grundannahmen:

- Perfekte Erkennung und Ortung
- Absolute Rationalität aller Akteur:innen in der Befehlskette
- Unfähigkeit zur Verteidigung

Aber die Vertragsstaaten des AVV haben in der politischen Deklaration des zweiten Vertragsstaatentreffen im Dezember 2023 fest gehalten:

„17. Atomwaffen dienen keineswegs der Wahrung von Frieden und Sicherheit, sondern werden als politische Instrumente eingesetzt, die zu Zwang, Einschüchterung und Spannungserhöhungen führen. Das erneute Befürworten und Beharren auf nuklearer Abschreckung als legitime Sicherheitsdoktrin sowie die Versuche, diese zu rechtfertigen, verleihen dem Wert von Atomwaffen für die nationale Sicherheit einen falschen Stellenwert und erhöhen das Risiko einer horizontalen und vertikalen Verbreitung von Atomwaffen in gefährlichem Ausmaß.“

„19. Die Aufrechterhaltung und Umsetzung der nuklearen Abschreckung in militärischen und sicherheitspolitischen Konzepten, Doktrinen und Strategien untergräbt und widerspricht nicht nur der Nichtverbreitung, sondern behindert auch den Fortschritt in Richtung nuklearer Abrüstung.“

Das Aufbrechen der Abschreckungsmythen geschieht aber nicht nur im Rahmen des AVV. Auch bei der diesjährigen Vorbereitungskonferenz zum NVV sprachen sich viele Delegationen gegen nukleare Abschreckung aus. Auch die Hohe Beauftragte für Abrüstungsfragen Izumi Nakamitsu hob hervor „Nie zuvor war es wichtiger, den Prozess der Wiederherstellung des Vertrauens einzuleiten, dem Dialog Vorrang vor der Abschreckung zu geben und die Welt wieder auf den Weg der überprüfbaren, unumkehrbaren Abschaffung von Atomwaffen zu bringen.“

Um das auf nuklearer Abschreckung basierende Sicherheitsparadigma weiter in Frage zu stellen, bedarfs es auch neuer und vertiefender wissenschaftlicher Erkenntnisse über

die humanitären und ökologischen Folgen und Risiken von Atomwaffen. Forschung allein kann natürlich nicht die Risiken von Atomwaffen verringern, aber Sie hilft der Öffentlichkeit und politischen Entscheidungsträger:innen ein kompletteres Bild über die potentiellen Schäden zu bekommen die diesen Arsenalen und Sicherheitsdoktrinen zu Grunde liegen.

Um das wissenschaftliche Verständnis weiter zu vertiefen wurde beim Ersten Vertragsstaatentreffen in Wien die Errichtung der „Scientific Advisory Group (wissenschaftliche Beratungsgruppe)“ entschieden. Bestehend aus 15 Wissenschaftler:innen aus verschiedenen Staaten. Diese müssen nicht unbedingt von Vertragsstaatenentsandt werden, im Moment eine Person aus D. Sie kommen zudem auch aus verschiedenen wissenschaftlichen Feldern.

Das Mandat der SAG lautete, „dem zweiten Treffen der Vertragsstaaten über den Stand und die Entwicklungen in Bezug auf Atomwaffen, Atomwaffenrisiken, die humanitären Folgen von Atomwaffen, nukleare Abrüstung und damit verbundene Fragen zu berichten sowie wissenschaftliche und technische Institutionen in den Vertragsstaaten zu identifizieren und einzubeziehen und im weiteren Sinne ein Netzwerk von Experten aufzubauen, um die Ziele des Vertrags zu unterstützen.“ Diesen Tätigkeitsbericht veröffentlichte sie beim Zweiten Vertragsstaatentreffens.

Im Fokus des AVV stehen auch die betroffenen Gemeinschaften, den Hibakusha und den Opfern der über 2000 Nuklearwaffentests. Ihre Bedürfnisse werden im Artikel 6 artikuliert.

Eines ihrer Anliegen ist es endlich Gehör zu finden. Ihre Zeugnisse vom Einsatz, den Tests und der Entwicklung von Atomwaffen unterstreichen ihre Forderungen an die Regierungen nach der Anerkennung des Schadens, den sie den Menschen, insbesondere den indigenen Völkern, zugefügt haben.

Dabei geht es aber auch um die Erfassung der Umweltkontaminierung und den Folgeschäden. Zum einen wird darauf gepocht mehr offizielle Dokumente der Atomwaffentests endlich der Öffentlichkeit zukommen zu lassen. Weiters braucht es dafür eine weitere Erforschung der humanitären und ökologischen Konsequenzen. Dafür wurde beim zweiten Vertragsstaatentreffens ein provisorischer Fragenkatalog erarbeitet der es denn betroffenen Staaten erleichtern soll diese Bedürfnisse zu erfassen.

Dies ist nur eine grobe Skizzierung wie sich der AVV bisher in einigen Teilbereichen schon auf die Welt ausgewirkt hat. Es bedarf jetzt weitere Ratifizierungen zu sammeln um die hinter dem Vertrag liegenden Verbote und Gebote zu stärken. Die derzeitigen Vertragsstaaten nutzen dafür auch internationale Foren und regionale Konferenzen um diese Ideen weiterzutragen. Auch die Zivilgesellschaft arbeitet weiter an den

verschiedenen Vertragszielen, regional sind die Themen allerdings unterschiedlich akzentuiert. In Europa ist eine der Hauptaufgaben das Dogma der nuklearen Abschreckung zu brechen. In Regionen die von Tests betroffenen sind ist vor allem die Erfassung der Schäden an Menschen und Umwelt Thema.

#### Zivilgesellschaftliche (Zusammen-)Arbeit für den AVV

Das zivilgesellschaftliche Engagement für den AVV ist untrennbar mit ICAN (International Campaign to Abolish Nuclear Weapons) verknüpft. Die Erfolge und der Aufbau der zivilgesellschaftlichen Arbeit beim Verbot von Streumunition oder Landminen dienten dabei teils als Vorlage.

Formal 2007 in Wien gegründet, mit der Idee zivilgesellschaftliche Kräfte zu bündeln, ist es eine Kampagnenkoalition mit derzeit knapp 650 Organisationen aus 110 Ländern. Das Büro der internationalen Kampagne ist in Genf beheimatet. ICANer waren maßgeblich an der Ausgestaltung des AVV beteiligt, durch Advocacy Arbeit, dem bereitstellen von Forschungsergebnissen, oder der Vernetzung von Organisationen, Wissenschaftler:innen und Diplomaten:innen. Wichtig von Anfang an war die Zusammenarbeit mit den Opfern.

ICAN begleitet den AVV aber auch weiter mit, so sind Teile des Netzwerkes in den Inter-Sessional-Arbeitsgruppen vertreten. Diese beraten in der Zeit zwischen den Vertragsstaaten-Treffen über die Umsetzung der einzelnen Artikel.

Die Arbeit besteht aber auch daraus weitere Staaten zu Ratifikationen zu bewegen. Zusammenarbeit dafür gibt es von verschiedenen Gruppen. So gibt es den „Parliamentarian-Pledge“, in ihm verpflichten sich Parlamentarier:innen sich für die Umsetzung und Ratifizierung in ihren Ländern einzusetzen. Der ICAN Städte Appell richtet sich an Städte, die Hauptziele von Nuklearwaffen. Ähnlich verpflichten sich ihm Städte für die Umsetzung des AVV einzutreten. Diesem Netzwerk gehören unter anderem New York, Los Angeles, Paris, Rom, Berlin oder Marburg an.

Diese breite Aufstellung erlaubt es den Organisationen auch einen thematischen oder regionalen Fokus zu setzen. Zum Beispiel arbeiten einige NGOs aus von Nuklearwaffentests betroffenen Staaten beim Erfassen der Schäden zusammen. Organisationen aus Staaten des nuklearen Abschreckungsschirms setzen Akzente gegen die Teilhabe. So veranstalten die IPPNW und ICAN in Büchel, derzeit Növenrich, immer wieder Protestcamps. Auch in Volkel in den Niederlanden kommt es immer wieder zu Protesten.

Die Hoffnung ist und bleibt einmal in einer Welt ohne Nuklearwaffen leben zu können, noch bevor diese uns abschaffen.

## Österreichische Dimension

### Zwentendorf und atomfreies Österreich

Der Bau des Kernkraftwerks Zwentendorf wurde 1969 beschlossen und 1972 wurde mit dem Bau begonnen. 1979 wurde der Bau fertiggestellt. In der Bauzeit, ca. ab 1975, entwickelte sich in Österreich allerdings eine Anti-Atomkraftbewegung. Ab 1977 wurde diese teilweise von der konservativen ÖVP unterstützt um Zwentendorf nicht in Betrieb zu nehmen. Dies sollte den damaligen Bundeskanzler Bruno Kreisky schwächen.

Mit dem Beschluss des Gesetzes „über die friedliche Nutzung der Atomenergie“ 1978, wurde gleichzeitig auch eine Volksabstimmung über die Inbetriebnahme beschlossen. Diese erfolgte am 5. November 1978. Politisch etwas verschoben wurde die Abstimmung durch die Ankündigung Bundeskanzlers Bruno Kreiskys im Falle einer Niederlage zurückzutreten.

Im Wahlkampf vor der Abstimmung sprachen sich die SPÖ und die Sozialpartner für die Inbetriebnahme aus, während Anti-Atomkraft-Gruppen Werbung für ein „Nein“ bei der Abstimmung machten. Die ÖVP lehnte zwar Zwentendorf ab, aber nicht die Atomkraft im allgemeinen. Die FPÖ in den 1960ern noch für Atomkraft, lehnte nun Kernkraft ab.

Die Abstimmung selber drehte sich um die Zustimmung zum Gesetz über die friedliche Nutzung, Ja oder Nein. Es kam zu einem hauchdünnen Vorsprung der Seite die sich gegen die Inbetriebnahme aussprach, 50,47%. Die Wahlbeteiligung lag bei 64,1%.

Kanzler Kreisky trat nicht zurück, er sicherte 1979 der SPÖ sogar die absolute Mehrheit im Parlament. Aber die wohl größte Folge war das Atomsperrgesetz von 1978, oder offiziell „Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978 über das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich“. Wie der Name schon sagt erfolgte damit das Verbot der Nutzung von Kernspaltung für zivile Zwecke. 1985 wurde nochmals Parlamentarisch über die Inbetriebnahme diskutiert und auch eine weitere Volksabstimmung angedacht, diese fand aber nicht die nötige 2/3 Mehrheit.

Zwei Ereignisse stärkten die Anti-Atomkraftbewegung in diesen Jahren in Österreich. Zuerst der ernste Unfall in Three Mile Island, Pennsylvania, USA und der Katastrophale Unfall im AKW Tschernobyl in der Ukraine. Seit der Katastrophe in Tschernobyl ist die Anti-Atom Politik in Österreich einhelliger Konsens, gesellschaftlich wie politisch.

Dies manifestiert sich im Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich, beschlossen am 13. August 1999.

Auch hier standen am Anfang zivilgesellschaftliche/politische Organisationen der Umweltbewegung. 1996/97 wurde ein Volksbegehren initiiert, das 248.787 Unterzeichnende fand, oder 4,34%. Damit musste es vom Nationalrat behandelt werden. Dieser übernahm fast wörtlich den Text der Initiative. Darin wird in 5 Paragrafen Österreichs Verhältnis zur Kernspaltung dargelegt:

1. In Österreich dürfen Atomwaffen nicht hergestellt, gelagert, transportiert, getestet oder verwendet werden. Einrichtungen für die Stationierung von Atomwaffen dürfen nicht geschaffen werden.
2. Anlagen, die dem Zweck der Energiegewinnung durch Kernspaltung dienen, dürfen in Österreich nicht errichtet werden. Sofern derartige bereits bestehen, dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.
3. Die Beförderung von spaltbarem Material auf österreichischem Staatsgebiet ist untersagt, sofern dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegenstehen. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Transport für Zwecke der ausschließlich friedlichen Nutzung, nicht jedoch für Zwecke der Energiegewinnung durch Kernspaltung und deren Entsorgung. Darüber hinaus sind keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.
4. Durch Gesetz ist sicherzustellen, dass Schäden, die in Österreich auf Grund eines nuklearen Unfalles eintreten, angemessen ausgeglichen werden und dieser Schadenersatz möglichst auch gegenüber ausländischen Schädigern durchgesetzt werden kann
5. Die Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes obliegt der Bundesregierung.

Schwerpunkt Neutralität

1955 immerwährende Neutralität und Übergang in die österreichische Identität